

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 7. Januar 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Kirchenammlungen im Jahre 1922 in der Provinz Pommern. — (Nr. 2.) Hausammlungen. — (Nr. 3.) Die im Jahre 1922 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 4.) Regelung des Kirchenfeuerwesens. — (Nr. 5.) Kirchensteuerschuld. — (Nr. 6.) Taubstummengottesdienste in Greifenberg i. Pom. — (Nr. 7.) Weibliche Jugendpflege. — (Nr. 8.) Sachbücherei für die weibliche Jugendpflege. — (Nr. 9.) Gesangbuchspreise. — (Nr. 10.) Bekanntmachung. — (Nr. 11.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1921.

(Nr. 1.) Kirchenammlungen im Jahre 1922 in der Provinz Pommern.

Nö. Nr.	Zweck der Kirchenammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	

A. Für den Umfang der ganzen Provinz.

1.	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwachsinniger „Rückenmühle“ bei Stettin	Am 1. Sonntag nach Epiphania (8. 1. 22)	15. April	Die Rückenmüller Anstalten in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8803	Die Sammlung ist für die Jahre 1921, 1922 und 1923 bewilligt worden.
2.	Für das Magdalenen-Stift zu Stettin-Grünhof	Am 2. Sonntag nach Epiphania (15. 1. 22)	15. April	Das Magdalenen-Stift in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 16701	Wie zu 1.
3.	Für das Diakonissen- und Kinderhaus „Stift Salem“ in Köslin und Stettin	Am 3. Sonntag nach Epiphania (22. 1. 22)	1. Mai	Die Sparkasse der Stadt Köslin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1579 „für Stift Salem“, Girokonto Nr. 195	Wie zu 1.

Nr. Ab.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
4	Für die Zwecke des Pommerschen Gefängnisvereins	Am 4. Sonntag nach Epiphaniae (29. 1. 22)	1. Mai	Den Verein in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 44403 oder die Landsch. Bank für Konto des Gefängnisvereins	Wie zu 1.
5	Für das Krüppelheim zu Alt Golziglow	Am 5. Sonntag nach Epiphaniae (5. 2. 22)	15. Mai	Die Pommernkasse in Stettin, Post- checkkonto Stettin 2413 zum Konto des Krüppelheims bei der Spar- und Dar- lehnskasse in Alt Golziglow	Wie zu 1.
6	Zur Förderung der Blaufreuzfahne	Am Sonntag Septuagesimae (12. 2. 22)	15. Mai	Den Superinten- dentem Salzwedel in Trenow (Rega), Post- checkkonto Stettin Nr. 16455	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung
7	Für arme Studierende der Theologie	Am Sonntag Sexagesimae (19. 2. 22)	1. Juni	Die Regierungs- Hauptkasse des Bezirks (Postcheckkonto Stettin Stettin Nr. 14132, Köslin Stettin Nr. 32, Stralsund Stettin Nr. 8000)	Die Erträge aus Pommern kommen nur in Greifswald Studierenden zugute
8	Für die Pommersche Frauenhilfe	Am Sonntag Ostomihi (26. 2. 22)	1. Juni	Die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	Wie zu 1.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
9	Für die kirchliche Pflege der Taub- stummen	Am Sonntag Involavit (5. 3. 22)	15. Juni	Wie zu 8. Für Konto Konfistorium „Taubstummen- seelsorge“	Wie zu 1.
10	Für den Pommerschen Provinzial-Verein für Innere Mission	An einem Oftertage (16. oder 17. 4. 22)	15. Juli	Den Provinzial- Verein für Innere Mission in Pommern Postsparkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Wie zu 1. Zahlkarten mit Vordruck sind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69, zu haben.
11	Für die Zülchower Anstalten	Am Sonntag Quasimodogeniti (23. 4. 22)	1. August	Die Zülchower Anstalten, Postsparkonto Berlin Nr. 7169	Wie zu 1.
12	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Misericordiasdomini (30. 4. 22)	1. August	Wie zu 8. „Für Konto Konfi- storium kirchliche Jugendpflege“	Wie zu 1.
13	Für die Missions- station Pommern	Am Sonntag Jubilae (7. 5. 22)	15. August	Die Berliner Missions- gesellschaft, Postspark- konto Bin Nr. 3771 „für die Missions- station Pommern“	Wie zu 1.

Nr. Lfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
14	Für das Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“ in Stettin	Am Sonntag Kantate (14. 5. 22)	15. August	Das Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“ in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 4166	Wie zu 1. Die Hälfte des aus dem Bezirk Stralsund aufkommenden Ertrags kommt dem Kinderhospital in Stralsund zugut.
15	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrtstage (25. 5. 22)	1. Septbr.	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte Postcheckkonto der Berliner Missionsgesellschaft vgl. A 13	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
16	Für die Hauptbibelgesellschaft	An einem der beiden Pfingstfeiertage, oder falls diese bereits belegt sind, an dem nächsten freien Sonntag (4. oder 5. 6. 22)	15. Septbr.	Die Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postcheckkonto Bln Nr. 28043	
17	Für die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (18. 6. 22)	1. Oktober	Pastor Max Debedind in Eibersfeld, Postcheckkonto Köln Nr. 19265 „für die Ev. Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika“	Wie zu 1.

N ^o . Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
18	Für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (25. 6. 22)	1. Oktober	Postcheckkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha- Hauses	Wie zu 1.
19	Zur Förderung des kirchlichen Herbergs- wesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (2. 7. 22)	1. Oktober	Wie zu 10	Wie zu 1. Zahlkarten wie bei Nr. 10. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
20	Für das Evangelische Krankenhaus in Regenwalde	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (9. 7. 22)	15. Oktober	Postcheckkonto Stettin Nr. 80 der Städt. Sparkasse Regenwalde für das Ev. Krankenhaus in Regenwalde	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1903 S. 93.
21	Für den Provinzial- Verein Taubstummenheim	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (16. 7. 22)	15. Oktober	Wie zu 8 „für Konto des Taub- stummenheims zu Stettin“	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1901 S. 42.
22	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (23. 7. 22)	1. No- vember	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postcheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
23	Für die Pflegeanstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (6. 8. 22)	15. No- vember	Wie zu 1 Kirchensammlung „Labor“	Wie zu 1.

Ab. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
24	Für die Stettiner Stadtmission	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (13. 8. 22)	15. No- vember	Wie zu 8 für das Konto der Stettiner Stadtmission	Wie zu 1.
25	Für die Judenmission	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (20. 8. 22.)	1. Dezember	Die Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter Juden, Berlin N 37, Rastanien-Allee 22, Postcheckkonto Bln Nr. 34655	
26	Für das Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“ in Stettin-Neu Torney	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (3. 9. 22).	15. Dezem- ber	Wie Spalte 1 Postcheckkonto Stettin Nr. 6137 „Kirchensammlung“	Wie zu 1.
27	Für die Pommersche Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (10. 9. 22)	15. Dezem- ber	Wie zu 18 „für das Johannis- haus“	Wie zu 1.
28	Für den Pommerschen Krüppelpflegerverein	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (17. 9. 22)	1. Januar 1923	Wie zu 8 für Pommerschen Krüppelpflegerverein e. V.	Wie zu 1. Wahlfreie Samm- lung.
29	Für den Pomm. Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am Reformations- feste, dem 21. Sonntag nach Trinitatis (5. 11. 22)	15. Februar 1923	Den Schatzmeister des Pomm. Haupt- vereins, Geh. Kom- merzienrat Gribel in Stettin, Postcheck- konto Stettin Nr. 9147	Wie zu 1.

Nr. Gfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
30	Für den Pommerischen Hauptverein der deutschen Lutherstiftung	Am 22. Sonntage nach Trinitatis (12. 11. 22)	15. Februar 1923	Den Schatzmeister Konsul Rister, Stettin, Schuhstr.	Wird nur alle 2 Jahre gesammelt

B. Für den Umfang einzelner Regierungsbezirke oder Diözesen.

1	Für die Gesellschaft zur Unterstützung verwaister, unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen	Am 1. Januar 1922	15. April	Postcheckkonto Stettin 2013 der Neuvorpommerschen Spar- u. Kreditbank zu Stralsund für Pastor Thurow Konto II 11618	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln, mit Ausschluß der Diözesen Greifswald Stadt und Stralsund.
2	Für das Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg	Am Einsegnungs-sonntage oder an dem nächsten freien Sonntag	1. August	Den Rendanten des Waisenhauses, Kantor Rohfeldt in Franzburg	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln.
3	Für die Synodal-Prediger-Witwen-Kassen im Regierungsbezirk Stettin	Dreimal, an einem Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, bzw. an den durch die Satzungen festgesetzten Tagen	Drei Monate nach der Ein-sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger-Witwen-Kassen	Mit Ausschluß der Diözesen Cammin, Kolbarg, Pasewalk, Daber, der reform. Gemeinden und Teilen der Diözese Demmin.
4	Für die Synodal-Prediger-Witwen-Kassen im Regierungsbezirk Köslin	Dreimal, je am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage	Drei Monate nach der Ein-sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger-Witwen-Kassen	Mit Ausschluß einer Anzahl Parochien der Diözese Bütow.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (A Nr. 15) ist von dem Gemeindevorstand jeder Parochie darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und

von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel bemerktlich zu machen. Die bei **Missionsfesten** gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Sammlungen zu bewirken und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die einzelnen Kirchensammlungen an einem der Sonn- oder Festtage stattfinden müssen, die wir unter Berücksichtigung der von der Provinzialsynode kundgegebenen Wünsche festgesetzt haben. Die Sammlungen sind möglichst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Flugblätter, zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen in der gewohnten Weise an die Herren Superintendenten abführen, diese aber die Gesamterträge aus den Diözesen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks einsenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einreichen (Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80). Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorchriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffende Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Hinsichtlich der Sammlungen für die Gesellschaft zur Unterstützung unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen (B Nr. 1) und für die Synodal-Prediger-Witwenkassen (B Nr. 3 und 4) sind den Rendanten der betreffenden Kassen Angaben der gesamten Erträge aus den Diözesen als Einnahme-Belege zuzustellen.

Da es sich bei allen diesen von den kirchlichen Behörden meist unter Mitwirkung der Provinzialsynode genehmigten Sammlungen um die Erweisung der Liebe handelt, die aus dem Glauben erwächst, und da die betreffenden christlichen Anstalten und Vereine nur durch die Unterstützung der brüderlichen Liebe ihre segensreiche Wirksamkeit ausüben und weiter entwickeln können, so vertrauen wir, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen auch in diesem Jahre recht angelegen sein lassen werden.

Wie uns bekanntgeworden ist, werden in vielen Gemeinden die Erträge der von uns ausgedruckten Kirchensammlungen dadurch beeinträchtigt, daß zu gleicher Zeit Sammlungen für örtliche Zwecke in Büchsen, die den Kirchenbesuchern mehr in die Augen fallen und leichter erreichbar sind, eingesammelt werden. Dieser Mißstand ist in jedem Falle abzustellen.

Wegen der Kirchensammlungen in der Grenzmark ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Lgb. VI. Nr. 1889.

D. Gofner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Dezember 1921.

(Nr. 2.) Hausammlungen.

Nachstehende Mitteilungen der Hauskollektienordnungsstelle bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß der erwähnte Sammelplan 1915/17 der Nr. 3 des Kirchlichen Amtsblatts von 1915 (zur Verfügung vom 27. Januar 1915 — XI 82 —) beigelegt war.

Lieferzettel über diese Hausammlungen sind uns nicht vorzulegen!

Lgb. VI. Nr. 1886.

D. Gofner.

Der Sammelplan für Hauskollektien in der Provinz Pommern pro 1915 bis 1917 ist gültig für 1922.

Es sammeln laut Oberpräsidial-Erlaß bzw. Regierungs-Verfügung:

vom	27./8. 1921	D.-P.	11 937	I. Rückenmühler Anstalten in Stettin,
"	27./8.	"	11 905	II. Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“ in Stettin,
"	30./8.	"	11 980	III. Diakonissen-Mutterhaus „Salem“ in Köslin,
"	17./11.	"	15 365	IV. Wiederaufbau der St. Petrikirche in Wolgast,
"	12./9.	"	12 492	V. Pommerscher Krüppelpflege-Verein in Stettin,
"	26./8.	"	11 845	VI. Pommerscher Provinzial-Verband des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins in Stettin,
"	29./9.	"	13 291	VII. Stettiner Stadtmission,
"	14./10.	"	13 890	VIII. Diakonissen-Mutterhaus in Danzig,
"	4./10. 1920	"	14 433	IX. Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern,
"	27./8. 1921	"	11 860	X. Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“ in Stettin,
"	30./10. 1920	"	17 853	XI. Stettiner Säuglings- und Mütterheim,
"	3./9. 1921	"	12 243	XII. Taubstummenheim in Stettin,
"	7./9.	Pr.-A.	8 838	XIII. Verein der Freundinnen junger Mädchen in Stettin. Nur Regierungsbezirk Stettin,
"	27./8.	D.-P.	11 925	XVII. Frauenhilfe in Stettin vom 1./5. bis 21./8. 1922; im übrigen Sammlung durch örtliche Organe,
"	10./9.	Pr.-A.	9 062	XIV. Logenhaus-Genossenschaft des neutralen unabhängigen Guttemplerordens in Stettin.

Stettin, den 6. Dezember 1921.

Hauskollektorenordnungsstelle für die Provinz Pommern. (Hafst.)
gez. Stengel, Superintendent.

Reiseplan 1922 Nr. XIV für die Sammler der Logenhaus-Genossenschaft des neutralen unabhängigen Guttemplerordens in Stettin (Abstinentenheim).

Sammler XIVA		Sammler XIVb		Sammler XIVc	
Synode	von bis	Synode	von bis	Synode	von bis
Werben	15./4.—30./4.	Garg a. O.	13./4.—7./5.	Naugard	15./4.—27./4.
Pasewalk	1./5.—22./5.	Sammin	8./5.—25./5.	Daber	28./4.—10./5.
Jakobshagen	23./5.—13./6.	Gollnow	26./5.—13./6.	Freienwalde ...	10./5.—24./5.
Stargard	14./6.—4./7.	Wollin	14./6.—11./7.	Usedom	25./5.—19./6.
Anklam	2./8.—18./8.	Labeß	27./7.—10./8.	Uckermark	17./7.—12./8.
Stettin Stadt ...	19./8.—13./12	Greifenberg ...	11./8.—2./9.		
Pentun	14./12.—31./12.	Demmin	3./9.—30./9.		
		Colbatz	1./10.—19./10.		
		Treptow a. L. ...	20./10.—8./11.		
		Treptow a. R. ...	9./11.—21./11.		
		Greifenhagen ...	27./11.—8./12.		
		Bahn	9./12.—21./12.		

Hauskollektorenordnungsstelle für die Provinz Pommern. (Hafst.)
gez. Stengel, Superintendent.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Dezember 1921.

**(Nr. 3.) Die im Jahre 1922 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte
und Nachweisungen.**

Die Herren Superintendenten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1922 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. **Im Januar** die Anzeigen über die im verfloßenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1922 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens 4 Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitationen der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. **Spätestens im Februar** die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Jahr 1921 nach dem Stande im Dezember gemäß § 28 des „Revidierten Reglements vom 24. Februar 1868“ und unserer Rundverfügung vom 26. März 1915, VII 444 (Kirchl. Amtsbl. S. 68).
3. **Bis Ende Februar** die statistischen Nachweisungen für das Jahr 1921 gemäß unserer Umdruck-Verfügung vom 26. November 1890 J Nr. 11414 II. Für die Aufstellung der statistischen Jahrestabelle, betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens in der Diözese, verweisen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 15. Dezember 1921 — VI. Nr. 1968 —. Wegen der Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchenkollekten für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J Nr. 21624 Bezug.
4. **Sogleich nach der Festsetzung** die Anzeigen der für die Kreissynoden in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem Präses der Pommerschen Provinzialsynode, Herrn Superintendenten D. Wegel in Neumark, Kreis Greifenhagen, unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
5. **Spätestens 4 Wochen nach der Tagung** die Verhandlungen der Kreissynoden. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit andern Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte stets auf einem besonderen Bogen einzureichen.
6. **Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt** die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem General-Superintendenten unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
7. **Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen** die Niederschriften der Verhandlungen samt Predigten und Arbeiten.
8. **Gegen das Ende des Jahres** die tabellarischen Nachweisungen über die in den Diözesen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1922 nach § 15 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 (R. G.- und B.-Bl. S. 141) und nach B. III Nr. 5 der Instruktion vom 1. Juli 1899 zu diesem Kirchengesetze (R. G.- und B.-Bl. S. 48). Wir machen dabei auf unsere Umdruck-Verfügung vom 10. Dezember 1904 J Nr. I 16545 besonders aufmerksam.

9. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1921 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J Nr. 4165 (Kirchl. Amtsbl. S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte usw. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J Nr. I 3151 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J I Nr. 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J I Nr. 1595 (Kirchl. Amtsbl. S. 19).

Lgb. II. Nr. 1920.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 22. Dezember 1921.

(Nr. 4.) **Regelung des Kirchensteuerwesens.**

Nach einer authentischen Interpretation des Evangelischen Oberkirchenrats in einem Erlaß vom 13. 12. 1921 — E. O. I. 5467 — sollen seine Erlasse vom 31. 8. 1921 und 12. 11. 21 — E. O. I. Nr. 3360 II. und 5139 — (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1921 Seite 169, 235) den Übergang des Kirchensteuerwesens auf die Reichsfinanzverwaltung nicht erschöpfend regeln, vielmehr nur eine Anleitung geben. Sache der einzelnen Kirchengemeinden ist es, in enger persönlicher Zusammenarbeit mit dem zuständigen Finanzamt die im Einzelfalle praktischen Wege und Formen zur Erreichung des gewünschten Zieles zu suchen und zu finden. Insbesondere hält der Evangelische Oberkirchenrat eine schätzungsweise Ermittlung des den Kirchensteuerbeschlüssen zugrunde zu legenden Einkommensteuersolls für möglich und verweist auf einen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Dezember 1921, in dem es heißt:

„Um die Schätzung des Reichseinkommensteuersolls für 1920 zu bewirken, ist es nicht nötig, den weiteren Fortgang der Veranlagungsarbeiten für diese Steuer abzuwarten. Vielmehr sind die Finanzämter, wie aus dem Reichsfinanzministerium mitgeteilt wird, schon jetzt im Besitz der erforderlichen Unterlagen. Sollten Finanzämter bei Ausführung des Absatzes 2 bei Nr. 2 des Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers vom 11. Juli 1921 — III. R. 19869 — Anstände erheben, so werden sich die Kirchengemeinden an die Landesfinanzämter zu wenden haben.“

(Vergl. Kirchl. Amtsblatt 1921 Seite 158.)

Nicht ernst genug können wir die Kirchengemeinden auf die Notwendigkeit gleichzeitiger Zustellung der Einkommensteuerveranlagung mit der Kirchensteuerveranlagung hinweisen, notfalls unter Vornahme der Teilfeststellungen des Solls, wie der Evangelische Oberkirchenrat im Erlaß vom 12. 11. 1921 (Kirchl. Amtsblatt Seite 235) empfohlen hat. Zum mindesten muß die nachfolgende Kirchensteuerveranlagung möglichst beschleunigt werden.

Wegen zweckmäßiger Fassung der Kirchensteuerliste und des Kirchensteuerbescheides mögen die einzelnen Kirchengemeinden sich mit den Finanzämtern verständigen bzw. an uns herantreten, damit wir gegebenenfalls mit dem Landesfinanzamt verhandeln.

Hinsichtlich der allgemeinen Frage einer vorläufigen und einer endgültigen Kirchensteuer sowie hinsichtlich der Umrechnung der für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 2 Ziffer 1 des

Kirchensteuergesetzes vom 19. August 1920. — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137 — vorläufig nach dem Staatseinkommensteuersoll für 1919 erhobenen Kirchensteuer hat sich der Evangelische Oberkirchenrat Verfügung noch vorbehalten.

Nach Abschluß des diesjährigen Veranlagungsverfahrens wird bei den Finanzämtern bald nach Beginn des neuen Jahres mit dem Veranlagungsgeschäft zur endgültigen Einkommensteuer 1921 und vorläufigen Einkommensteuer 1922 begonnen werden. Um bei dieser neuen Veranlagung die gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer 1922 kirchlicherseits möglich zu machen, haben die Kirchengemeinden ihre Kirchensteuerbeschlüsse so rechtzeitig zu fassen und zur aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen, daß sie bis zum 1. April 1922 den genehmigten Kirchensteuerbeschuß ihrem Finanzamt mitteilen können. Für die diesjährige Kirchensteuerveranlagung empfehlen wir den Kirchengemeinden, die überlasteten Finanzämter nach Möglichkeit in der Bearbeitung der Kirchensteuer zu unterstützen, damit die Kirchensteuerbescheide baldigst herausgehen und ein zu dichtes Aufeinanderfolgen der Einforderung der diesjährigen und der nächstjährigen Kirchensteuer vermieden wird. Zu dieser Unterstützung rechnen wir auch die Hilfeleistung bei der Feststellung des Religionsbekenntnisses, für das in den Einkommensteuerlisten 1920 vielfach noch keine Spalten vorgesehen waren. Die Kirchengemeinden haben sich bei ihren Finanzämtern auch darüber Gewißheit zu verschaffen, ob dort die Mischehen bekannt bzw. aus den Listen ersichtlich sind, damit die Heranziehung des evangelischen Teils zur Kirchensteuer ordnungsmäßig erfolgen kann. Ferner würden die Kirchengemeinden auch darüber mit den Finanzämtern ins Benehmen treten müssen, daß bei den Finanzkassen bzw. deren Hilfskassen die eingehenden Kirchensteuern so verbucht werden, daß der Bestand der jeweiligen Eingänge stets sofort mühelos festgestellt werden kann und somit auch ohne weiteres die Abführung von Teilbeträgen der einkommenen Kirchensteuer an die Gemeinde möglich ist.

Lgb. IX. Nr. 2194.

D. G o ß n e r.

(Nr. 5.) Kirchensteuerschuld.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 5766.

Berlin-Charlottenburg, den 23. Dezember 1921.
Jebensstraße 3.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt S. 313) zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in Artikel 1 Ziffer 12 und 13 zu §§ 29 und 30 des Einkommensteuergesetzes der Begriff der vorläufigen und endgültigen Steuerschuld eingeführt worden ist, ist damit die Frage entstanden, ob nunmehr auch die Kirchensteuerschuld in eine vorläufige und endgültige zu zerlegen ist. Wir haben diese Frage bisher nicht erörtert, um nicht die Verhandlungen wegen Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden dadurch zu erschweren oder zu gefährden. Nachdem aber nunmehr diese Übertragung mit Wirkung vom 1. August 1921 erfolgt ist, auch in verschiedenen Verfügungen und Erlassen bereits von einer vorläufigen Kirchensteuerschuld im Gegensatz zu einer endgültigen gesprochen worden ist, wird eine klare Stellungnahme zu dieser Frage nicht mehr umgangen werden können.

Entsprechend der bisherigen einheitlichen Staatseinkommensteuer kennt das maßgebende Kirchensteuergesetz vom 26. Mai 1905 und das dazu ergangene Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (R. G.- und V.-Bl. S. 31 und 55) nur eine einheitliche Kirchensteuerschuld ohne Unterscheidung einer vorläufigen und einer endgültigen Schuld. Hieran hat das abändernde Kirchengesetz vom 19. August 1920 (R. G.- und V.-Bl. S. 133), das als Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuern zum Zwecke der Erhebung von Zuschlägen an die Stelle der Staatseinkommensteuer setzt, nichts geändert; denn wenn auch in dessen § 2 von einer vorläufigen

und endgültigen Heranziehung zur Kirchensteuer die Rede ist, so handelt es sich hierbei allein um das Rechnungsjahr 1920. Die grundlegenden Änderungen in der Reichsteuergesetzgebung machten für das Kirchensteuerrecht eine Übergangsvorschrift erforderlich, die, wie schon aus der Begründung des Kirchengesetzes hervorgeht, mit dem § 2 a. a. O. geschaffen werden sollte, und eine Ausdehnung auf andere Rechnungsjahre nicht verträgt. Nun ist es allerdings bisher anerkannter Rechtsgrundsatz gewesen, daß, wenn auch für den kirchlichen Umlagebeschluß nötigenfalls das Ergebnis der staatlichen Veranlagung des dem Kirchensteuerjahr vorhergehenden Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden konnte (vgl. Anweisung vom 22. März 1906 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 — R. G.- und V.-Bl. S. 5 — VI. A. Abs. 5), die Veranlagung des einzelnen zur Kirchensteuer selbst nur nach dem neuesten Ergebnis der staatlichen Veranlagung in demselben Kirchensteuerjahr erfolgen durfte. Dieser Grundsatz wird aber auch nicht durchbrochen, wenn hinsichtlich der Kirchensteuer der Begriff einer vorläufigen und endgültigen Steuerschuld allgemein abgelehnt wird. Wenn, um ein Beispiel zu nehmen, im Kirchensteuerjahr 1921 der Veranlagung zur Kirchensteuer die Reichseinkommensteuer von 1920 zugrunde gelegt wird, so wird damit das neueste Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Die Reichseinkommensteuer 1920 wird erst im Jahre 1921 veranlagt. Sie gilt als vorläufige Einkommensteuer für 1921 und bildet daher die rechtliche und allein mögliche Grundlage für die Heranziehung zur Kirchensteuer 1921.

Zu demselben zwingenden Ergebnis kommt man unter Berücksichtigung des Artikels I § 52b des Reichsgesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 845). Nach dieser reichsgesetzlichen Bestimmung gelten für das kirchliche Besteuerungsrecht, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht veranlagt wird, die einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten und abgeführten Beträge als veranlagt. Bei dieser vereinfachten Besteuerung des Arbeitslohnes, der ein großer, wenn nicht der größte Teil der Kirchensteuerpflichtigen unterliegen wird, gibt es also für ein Jahr auch nur ein von vornherein endgültiges Veranlagungsergebnis, das dem im vorangegangenen Jahre einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten und abgeführten Beträge entspricht. Muß aber hinsichtlich dieser Steuerpflichtigen bei der Kirchensteuer auf die Einkommensteuer des vorangegangenen Jahres kraft reichsgesetzlicher Bestimmung zurückgegriffen werden, so rechtfertigt und zwingt schon der § 11 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905, der die Verteilung der Kirchensteuern nach gleichmäßigen Grundsätzen verlangt, ein gleiches Verfahren auch bei den übrigen Kirchensteuerpflichtigen. Es bedarf daher keines besonderen Kirchen- und Staatsgesetzes, um von dem Kirchensteuerjahr 1921 ab eine nur einmalige und sofort endgültige Heranziehung zur Kirchensteuer nach Maßgabe der in dem betreffenden Kirchensteuerjahr veranlagten Einkommensteuer des vorangegangenen Jahres zu ermöglichen.

Daß dieses, eine zweimalige Berechnung der jährlichen Kirchensteuerschuld vermeidende Verfahren auch allein den praktischen Bedürfnissen und den tatsächlichen Möglichkeiten gerecht wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wir wissen uns nach den vorangegangenen kommissarischen Beratungen im Ergebnis vorstehender Rechtsausführungen eins mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und veranlassen das Konsistorium, mit möglichster Beschleunigung die Kirchengemeinden entsprechend zu verständigen.

Dem Herrn Reichsminister der Finanzen haben wir Abschrift dieses Erlasses mit dem Ersuchen zugehen lassen, ihn durch die Landesfinanzämter den Finanzämtern zur Kenntnis zu bringen.

Für den Präsidenten.

Dr. Kapler.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks — einschl. der Fürstlich Stolbergischen — auschl. Posen und Danzig.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 3. Januar 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Nachachtung.

Lgb. IX. Nr. 2275.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Dezember 1921.

(Nr. 6.) Taubstummen-Gottesdienste in Greifenberg i. Pom.

In Ergänzung unserer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1921 S. 241/42 geben wir bekannt, daß der nächste Taubstummen-Gottesdienst in Greifenberg i. Pom. am 2. Sonntage nach Epiphania, dem 15. Januar 1922, vormittags 11½ Uhr, in der St. Marienkirche in Verbindung mit der Feier des heiligen Abendmahls stattfindet. Leitung und Abendmahl: Pastor Bock in Greifenberg.

Die weiteren Taubstummen-Gottesdienste in Greifenberg werden später bekanntgegeben.

Lgb. VI. Nr. 2043.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Dezember 1921.

(Nr. 7.) Weibliche Jugendpflege.

Einem Wunsche des Verbandes für die weibliche Jugend folgend, machen wir die Geistlichen darauf aufmerksam, daß der „Leitfaden“ von Lic. Paul Hasse in einer neuen Auflage erschienen und im Burckhardt-Haus-Verlage (Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25) zum Preise von 25 M wieder zu haben ist. Das etwa 260 Seiten starke Buch ist ein vortreffliches Hilfsmittel und praktischer Ratgeber in allen Fragen der evangelischen Jungmädchen-Vereinsarbeit.

Lgb. VI. Nr. 1824.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1921.

(Nr. 8.) Fachbücherei für die weibliche Jugendpflege.

Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Pommerns hat eine Fachbücherei eingerichtet, die eine Anzahl größerer und kleinerer Werke aus Theorie und Praxis der weiblichen Jugendpflege aufweist. Der Verband stellt die Bücherei allen Leitern und Leiterinnen von Jungfrauenvereinen sowie sämtlichen für diese Arbeit Interessierten gegen Erstattung des Portos für Studium und zur Anregung zur Verfügung. Gesuche um Zusage sind an die Jugendpflegerin Fräulein von Köller, Stettin, Friedrich-Karl-Str. 11, zu richten.

Lgb. VI. Nr. 2062.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Dezember 1921.

(Nr. 9.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hessenland neue Preise für das Gesangbuch mit Wirkung vom 30. November d. Js. ab vereinbart. Sie betragen für:

Nr.	1	Oktavausgabe	M	14,50
"	2	"	"	15,50
"	4	"	"	19,25
"	5	"	"	21,25
"	6	"	"	22,25
		Oktav rohe Ausgabe	"	8,10
Nr.	7	Taschenausgabe	"	17,25
"	8	"	"	19,75
"	9	"	"	21,75
"	10	"	"	22,50
		Taschen rohe Ausgabe	"	8,00
Nr.	11	grobschr. Ausgabe	"	17,50
"	12	"	"	21,50
		Grobschrift rohe Ausgabe	"	9,00

Lgb. IV. Nr. 2357.

D. G o ß n e r.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.
E. O. I. 5410.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Dezember 1921.

(Nr. 10.) Bekanntmachung.

Aus der von dem verstorbenen Oberkonsistorialrat D. Ernst Kundler und seiner Gattin Pauline, geb. Görcke, in Berlin begründeten Kundler-Görcke-Stiftung sind für das Studienjahr 1922/23 zwei Stipendien im Betrage von je 250 M an auf preussischen Universitäten evangelische Theologie Studierende zu verleihen. In erster Linie sind bedürftige Nachkommen aus den Familien der Stifter zu berücksichtigen und in Ermangelung sonstiger Bewerber sonstige würdige und bedürftige Studierende der evangelischen Theologie.

Bewerbungen sind bis Ende März 1922 an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3, zu richten.

Für den Präsidenten.
gez. D u s t e.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preussischen Provinzen sowie an die in Danzig und Posen.

(Nr. 11.) Geschenke.

1. Der Kirche in G n e w i n, Diözese Lauenburg,
 - a) von Herrn Otto Friedrichs zu Zoppot 10 000 M zur Beschaffung einer Kirchenheizung und zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses in Friedrichsrode,
 - b) von einem ungenannten Geber zwei prachtvolle Altararmleuchter aus echter Bronze im Werte von 1200 M.
2. Der Kirche in Z a m b o r s t, Diözese Rastenburg, von der verwitweten Frau Grete Finc, jetzt verheirateten Wittkopp, 500 M mit der Auflage der Grabpflege.
3. Der Kirche in B r i e s e n i z, Diözese Rastenburg,
 - a) von einigen Gemeindegliedern für kirchliche Zwecke 850 M,
 - b) vom Bauerhofsbesitzer und früheren Kirchenältesten Gaase 300 M als Kirchengotation,
 - c) von einer Witwe 2 Altarkerzen im Werte von 72 M.

4. Der Kirche in Jagdhaus, Diözese Rastenburg, von Gemeindemitgliedern für Orgelpfeifen 1315 M.
5. Der Kirche in Neuentkirchen, Diözese Greifswald Land, von Gemeindegliedern eine Kriegergedenktafel im Werte von 4000 M, sowie 12 305 M zur Anschaffung neuer Glocken.
6. Der Kirche zu Gasseburg, Diözese Ustedom, von Mitgliedern der Kirchengemeinde 2 eichene Kriegergedenktafeln in gothischem Stil.
7. Der Kirche in Ramin, Diözese Garz a. Rügen, von dem verstorbenen Fräulein Auguste Kempe im Kloster St. Jürgen in Ramin 500 M mit der Auflage der Grabpflege.

Personal- und andere Nachrichten.

Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die 2. Pfarrstelle in Treptow a. Rega, Diözese gleichen Namens, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Mai 1922 wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse 2400 M und Dienstwohnung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Treptow a. Rega, an den die Bewerbungsgesuche zu richten sind.
- b) Die Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde zu Stettin-Grabow, Synode Stettin Stadt, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. April 1922 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane. Stelleneinkommen 6008 M und Dienstwohnung. Vom Stelleneinkommen gehen ab 60 M Stellenabgabe. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Bewerber muß sich die Errichtung einer 2. Pfarrstelle ohne Widerspruch und ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

- c) Die 2. Pfarrstelle in Pollnow, Diözese Schlawe, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse 2400 M und Mietentschädigung von 350 M. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Konsistorium, an das auch etwaige Bewerbungsgesuche zu richten sind.
- d) Die Pfarrstelle in Sampohl, Diözese Schlochau, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Januar 1922 wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse 2400 M und Dienstwohnung.

Über die Stelle ist bereits verfügt.

- e) Die Pfarrstelle in Kreuz, Diözese Schneidemühl, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. Februar 1922 wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse 2400 M und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an die Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen Konsistoriums zu Stettin zu richten.